



SATZUNG

Präambel

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Ämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frau verstanden werden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Neurologisches Rehabilitationszentrum Friedehorst e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 5326 HB eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Verein unterstützt insbesondere das Neurologische Rehabilitationszentrum Friedehorst gGmbH und damit die Idee der neurologischen Rehabilitation in jedweder Hinsicht, z. B. durch die Beschaffung von Finanzmitteln.

- (2) Der Satzungszweck soll vor allem durch mit dem Reha-Zentrum abgestimmte Vorträge, durch Veröffentlichungen sowie durch die Initiierung von Spendenaktionen und Kooperationen im Sinne des Social-Sponsoring erreicht werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie juristische Personen erwerben. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, beschließt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich unter Einhalten einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedermindestbeiträge und ggf. Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 4

Einnahmen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins bzw. zur Förderung des Vereinszweckes entgegenzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für die Verwaltung und Verwendung der Einnahmen und des sonstigen Vereinsvermögens eine Vermögensordnung beschließen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der bzw. dem 1. Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung ist der oder die 2. Vorsitzende zur Vertretung befugt. Der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl in Gesamtheit oder hinsichtlich einzelner Personen ist möglich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte, soweit die Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind in ein Protokollbuch einzutragen und von der oder dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per Textform (Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand das für erforderlich hält oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Textform (Mail) beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn Gegenstand der Ausschluss eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

§ 8

Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Zwecke des Vereins einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren berufen, eine erneute Berufung ist möglich.
- (2) Der Beirat kann aus maximal 3 Mitgliedern bestehen. Es ist empfehlenswert, einen Vertreter aus dem Ärzte- und/oder Rehabilitationsteam des Neurologischen Rehabilitationszentrum Friedehorst in den Beirat zu berufen. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Wer Mitglied des Vorstandes ist, kann nicht dem Beirat angehören.
- (4) Die Beiratsmitglieder beraten und unterstützen den Vorstand und sind ihrerseits nicht stimmberechtigt.

§ 9

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Im Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Werden mehrere Liquidatoren gewählt, handeln sie in gemeinsamer Vertretungsbefugnis. Bis zur Annahme der Wahl sind die oder der erste Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ZNS – Hannelore Kohl Stiftung für Unfallverletzte mit Schäden des Zentralen Nervensystems, Fontainengraben 148, 53123 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder zum Zeitpunkt des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke das Neurologische Rehabilitationszentrum gGmbH nicht mehr als eigenständige Institution existieren oder seine Zielsetzung nicht mehr § 2 dieser Satzung entsprechen, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege oder die Förderung der Volks- und Berufsbildung.